

scheint überhaupt in der Zeit ihrer Entstehung nicht sehr stark an die Oeffentlichkeit getreten zu sein; doch darf man nicht sagen, dass sie nie publiziert worden sei. Das geschah eben damals zu Nürnberg, und zwar handelte es sich dabei nicht nur um eine Publikation im rein notariellen, technischen Sinne, sondern auch um eine, wenn auch beschränkte, so doch wirkliche Bekanntmachung, wie das die Zahl und Bedeutung der Zeugen beweist. Wiederholt aber wurde, wie es scheint, diese Appellation in genau der gleichen Form nicht wieder. Sie ist im allgemeinen ruhig und würdig gehalten, weist die von dem Papste in dem ersten Prozess erhobenen Anschuldigungen zurück unter Berufung auf die Rechte des Reiches und legt Berufung ein an den apostolischen Stuhl. Die Appellation geht also 'a papa male informato ad papam melius informandum'. Aus dem Rahmen der übrigen Ausführungen fällt nur c. 19 einigermassen heraus, in welchem Klage geführt wird über die Begünstigung, welche Johann XXII. der Seelsorge der Minoriten im Gegensatze zu der durch die ordentliche Pfarrgeistlichkeit ausgeübten zu Teil werden lasse. Dies Kapitel ist mit Recht als eine Konzession an die höhere und niedere Weltgeistlichkeit aufgefasst worden, die dem Akte der Publikation beiwohnte.

Lange aber scheint dieser Einfluss sich am Hofe Ludwigs nicht behauptet zu haben; das zeigen die wesentlichen Aenderungen, welche der Text der zweiten, am 5. Januar des folgenden Jahres zu Frankfurt veröffentlichten Appellation aufweist. Dieser Text entspricht im Ganzen dem Nürnberger vom 18. Dezember, der hier mit wenigen Ausnahmen wörtlich wiederholt wird. Nur in zwei Punkten zeigen sich wesentliche Abweichungen von dem älteren Texte. Einmal ist die Appellation nicht mehr an den Papst selbst gerichtet, sondern statt seiner an ein zu berufendes allgemeines Konzil. Ferner aber fehlt das ganze Kapitel gegen die Begünstigung der Minoriten durch den Papst.

In der ersten Abweichung von dem Nürnberger Texte kommt eine Veränderung des prinzipiellen Standpunktes des Appellanten deutlich zum Ausdruck. Noch war die Gesandtschaft, welche der König auf das Gerücht von dem gegen ihn ergangenen Prozess geschickt hatte, in Avignon nicht abgefertigt, wenn auch wohl kein Zweifel darüber herrschen konnte, dass die Antwort eine abschlägige sein würde, und schon sehen wir Ludwig die neue Appellation gegen den Prozess einlegen, die nicht mehr wie die erste